OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350808/2/GS

Datum:
Linz, 10. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der C. G., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Mai 2020, GZ: BHVBSO-2019-514177/9-kaw, betreffend die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Mai 2020, GZ: BHVBSO-2019-514177/9-kaw, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 20. Mai 2020, GZ: BHVBSO-2019-514177/9-kaw, wurde hinsichtlich der Beschwerderführerin (im Folgenden: Bf) C. G. über den am 12. Mai 2020 eingebrachten Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes wie folgt entschieden:

„Spruch

Ihr Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 19f und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019“

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der Bestimmungen des § 5 Oö. SOHAG aus, dass laut § 5 SOHAG zur Gewährung der Sozialhilfe ein seit mindestens fünf Jahren dauerhafter, tatsächlicher und rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet notwendig sei. Laut Auskunft der Abteilung Migrationswesen erfülle die Bf und ihre Familie diese Voraussetzung nicht. Abschließend wurde noch festgehalten, dass bei Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen bzw. Zuschlägen der Sozialhilfe eine Überschreitung dieser Richtsätze bzw. Zuschläge festgestellt worden sei.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 27. Mai 2020, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„1. Unrichtige rechtliche Beurteilung hinsichtlich des Aufenthaltsstatus und des Sozialhilfeanspruchs

Gem § 5 Abs 1 und 4 Oö SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine

Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

Derartige unionsrechtliche Vorschriften, auf Grund derer die Gewährung von Sozialhilfe an EWR-Bürger ohne 5-jährigen rechtmäßigen Aufenthalt zwingend geboten ist, stellen die VO (EU) 492/2011 und die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG dar, insbesondere deren Art 24 Abs 1 und 2. Diese Vorschrift besagt unter der Überschrift ‚Gleichbehandlung' Folgendes:

Gleichbehandlung
(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

Die Gleichbehandlung von EWR-Bürgen mit Österreichern beim Zugang zu Sozialhilfe ergibt sich auch aus Art 7 Abs 2 der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 492/2011, der festlegt, dass ein Arbeitnehmer im Aufnahmestaat die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer genießt.
Aus diesen Normen ergibt sich die zwingende Gleichstellung von EWR-Bürgern mit Österreichern bei der Gewährung von Sozialhilfe, somit ein Anspruch, ohne einen rechtmäßigen 5-jährigen Aufenthalt vorweisen zu müssen, sofern diese Personen Arbeitnehmer oder Selbstständige sind, oder wenn die Arbeitnehmereigenschaft gern § 51 Abs 2 NAG aufrecht bleibt (vgl auch RV 514 BlgNR 26. GP 4).
Die Arbeitnehmereigenschaft: bleibt gem § 51 Abs 2 NAG, welcher die Unionsbürgerrichtlinie in österreichisches Recht umsetzt, in folgenden Fällen aufrecht:

Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er
1.
wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2.
sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;

3.
sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt.

Die BF und ihr Mann waren als unselbstständige Arbeitnehmer im Sinne des Unionsrechts erwerbstätig gewesen. Sie wurden unfreiwillig arbeitslos und sind beim AMS gemeldet. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen des § 51 Abs 2 NAG.

Die BF gilt daher weiterhin als Arbeitnehmerin im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie und ist gem deren Art 24 Abs 1 und 2 Österreichern bei Bezug der Sozialhilfe gleichzustellen. Ihr Anspruch auf Sozialhilfe besteht daher zu Recht, und zwar bereits vor Ablauf des 5-jährigen rechtmäßigen Aufenthalts.

2. Verletzung der Begründungspflicht

a. Fehlende Feststellungen und Begründung zum Aufenthaltsrecht

Wie sich aus § 5 Abs 4 Oö SOHAG ergibt, hat die Behörde zur Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Sozialhilfeanspruch die zuständige Fremdenbehörde anzuhören. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht, eigenständig - die auch aufenthaltsrechtlichen - Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe zu prüfen und zu beurteilen. Dies ergibt sich sowohl aus den Materialien zu § 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als auch aus der bereits erwähnten Judikatur der Höchstgerichte (vgl OGH 20.02.2018,10 ObS 160/17b; VwGH 30.4.2019, Ra 2017/10/0050; ErläutRV 514 BlgNR 26. GP 4). Die Behörde hat aber weder das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft der BF oder die Voraussetzungen der §§ 51 ff NAG geprüft noch hat sie im Bescheid dazu Feststellungen getroffen oder ausreichend begründet, aus welchem Grund ihrer Ansicht nach kein rechtmäßiger Aufenthalt oder Sozialhilfeanspruch der BF gegeben ist. Damit hat sie ihre Begründungspflicht verletzt.

b. Fehlende Begründung zur angeblichen Überschreitung der Richtsätze

Ebenso ist die Begründung der Behörde zur angeblichen Überschreitung der Richtsätze durch das Einkommen der BF fehlerhaft. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie die Behörde zu dem Schluss kommt, dass das (angebliche) Einkommen der BF die Richtsätze überschreiten. Es fehlt im Bescheid sowohl an der Darstellung der anzuwendenden Richtsätze als auch des angenommenen Einkommens der BF. Ebenso fehlt es an Darstellung der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs. Der Bescheid ist daher auch aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit behaftet (LVwG Oö 21.2.2019, LVwG-350598/9/Py/PP; LVwG Oö 13. Mai 2019, LVwG-350657/2/Bm/TO).

Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.“

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den Bezug habenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 03. Juni 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde.
Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder die Bf, noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ist zudem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

1. Die Bf ist am 30. September 1994 geboren, rumänische Staatsbürgerin und seit 10.02.2020 in x, x, wohnhaft. Sie lebt dort laut ihren Antragsangaben mit ihrem Lebensgefährten P. D.-A. sowie ihren Kindern J. L. E. und K. R. P. im gemeinsamen Haushalt.

Laut ZMR hatte die Bf zuvor bereits seit 06.12.2018 in x und von 02.07.2012 bis 09.11.2012 in x ihren Hauptwohnsitz gemeldet. Weiters scheint von 04.10.2010 bis 05.06.2012 ein Hauptwohnsitz in x auf.

2. Inwieweit die Bf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG erfüllt, wurde nicht erhoben, sodass dazu Feststellungen fehlen.

III. Beweiswürdigung:

Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde.

Die belangte Behörde trifft keinerlei Feststellungen dahingehend, ob C. G. zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG gehört. In der Begründung im angefochtenen Bescheid vom 20. Mai 2020 wird lediglich angeführt, dass sie und ihre Familie die Voraussetzungen laut § 5 Abs. 1 Oö.

SOHAG (fünf Jahre dauerhafter, tatsächlicher und rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet) nicht erfülle.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 5 Oö. SOHAG lautet:

„Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde."

§ 8 NAG listet die Arten und Form der Aufenthaltstitel auf:

„(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[...]
6. ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger', die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur aufgrund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;
7. Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;
8. Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' (Z 7) zu erhalten;
[...]"

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe. Demnach liegen diese bei österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. -bürgern, Asylberechtigten und dauerhaft niedergelassenen Fremden, die sich seit fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, jedenfalls vor. Abs. 4 dieser Bestimmung stellt Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern insoweit gleich, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde (Hervorhebung nicht im Original).

Dazu darf auf die Erläuterungen zu § 5 (Persönliche Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe) hingewiesen werden - AB Beilage 1180/2019, XXVIII.GP, LT - in denen Folgendes angeführt ist:

„Fremde, die sich noch nicht seit fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, sind österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. -bürgern nur insoweit gleichgestellt, als zwingende völkerrechtliche oder unionsrechtliche Verpflichtungen vorliegen (Abs. 4). Diese können sich etwa aus der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG oder der Freizügigkeits-Verordnung 492/2011/EU ergeben. Da die unionsrechtlichen Begünstigungen im Allgemeinen nicht auf Grundlage eines zuvor erteilten Aufenthaltstitels bzw. einer ausgestellten Bescheinigung bestimmt werden können, ist die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe an diese Personengruppe nach Maßgabe der Kriterien der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen. Diese Einzelfallprüfung verfolgt nicht den Zweck, die Berechtigung des Aufenthalts, sondern allein die innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist zu prüfen. Die Prüfungszuständigkeit für Leistungen der Sozialhilfe obliegt ungeachtet der Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) weiterhin der jeweiligen Sozialbehörde.“

Im vorliegenden Fall geht aus der Aktenlage hervor, dass sich die Bf und ihre Familie noch nicht seit fünf Jahren dauerhaft in Österreich aufhält und wurde von der belangten Behörde daraus der Schluss gezogen, dass sie damit die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe nicht erfüllt. Entgegen § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG wurden allerdings keine Erhebungen unter Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde hinsichtlich des Aufenthaltstitels der Bf und ihrer Familie bzw. ob sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 5 Abs. 4

Oö. SOHAG gehört, getätigt. Mit dieser Frage wird sich die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren auseinanderzusetzen haben.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung, ob die Bf bzw. ihre Familie zum anspruchsberechtigten Personenkreis im Sinn des § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG gehört, zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
Das diesbezügliche Ergebnis darf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann entschieden werden, ob die Bf nunmehr Anspruch auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes hat oder nicht und gegebenenfalls in welcher Höhe.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann und darf derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Leistung der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Leistung der Sozialhilfe entzogen werden.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027, u.a.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger